

# Nutzungsordnung für Mietparzellen

## 1. Wohnwagen und Zelte

- 1.1. Pro Parzelle darf ein Wohnwagen oder Zelt aufgestellt werden.
- 1.2. Die Parzelle darf nur für Freizeitwecke genutzt werden, kommerzielle Zwecke sind ausdrücklich untersagt.
- 1.3. Wohnwagen und Zelte müssen in einem ordentlichen Zustand sein. Ein Wechsel ist schriftlich zu melden.
- 1.4. Wohnwagen sind jederzeit fahrtüchtig zu halten.
- 1.5. Die Ausrichtung (quer oder parallel zum Weg) ist frei. Dabei darf aber die Rückseite nicht zum Weg gerichtet werden.
- 1.6. Der Grenzabstand zur Nachbarparzelle beträgt 30 cm und ist auch mit den Zugvorrichtungen einzuhalten.
- 1.7. Der Grenzabstand zum Aussenzaun beträgt 1 m.
- 1.8. Die maximale Giebelhöhe beträgt 2.80 m ab dem höchsten Punkt der Parzelle.
- 1.9. Neben Wohnwagen oder Zelten sollte auch eine Sitzfläche genügend Platz finden.
- 1.10. Die Parzellen dürfen nicht eingezäunt werden.

## 2. Zusatzbauten, Materialien

- 2.1. Regendächer und Vorzelte dürfen die Parzelle nicht überragen.
- 2.2. Die Länge der Vorzelte ist auf die Länge des Wohnwagens beschränkt.
- 2.3. Sonnendächer sind nur mit Zellstangen und ohne festen Boden zu bauen.
- 2.4. Für alle Bauten sind handelsübliche Zeltstoffe und keine grellen Farben zu verwenden.
- 2.5. Zelte sollten nicht dauernd mit zusätzlichen Plastikplanen abgedeckt sein.
- 2.6. Die Wege müssen jederzeit auf mindestens 3.20 m Breite befahrbar sein. Es dürfen darauf keine festen Gegenstände platziert werden.
- 2.7. Es darf nicht die ganze Sitzplatzfläche mit Gartenplatten belegt sein.

## 3. Anschlüsse, Leitungen

- 3.1. Elektroverteilung ab Verteilkasten ist Sache des Mieters. Elektrokabel dürfen nur den Parzellengrenzen entlang geführt werden.
- 3.2. Alle Kabel sind oberirdisch zu führen.
- 3.3. Es sind Eurostecker des Typs CEE 16-3 und Kabel für den ständigen Einsatz im Freien (HO7RN-F-Standard oder PUR) zu verwenden.
- 3.4. TV-Antennen dürfen nicht grösser sein als 0.5 m<sup>2</sup>. Sie sind auf der Mietparzelle zu platzieren und dürfen den Wohnwagen oder das Zelt um maximal 1m überragen. In Randgebieten mit schlechtem Empfang kann der Stiftungsrat Ausnahmen bewilligen.

## 4. Unterhalt, Überwinterung

- 4.1. Strom- und TV-Kabel sind im Winter zu entfernen.
- 4.2. Holzböden können ordentlich aufgeschichtet auf der Parzelle überwintert werden. Alles andere ist zu entfernen oder im Wohnwagen zu deponieren.
- 4.3. Die Rasenpflege der Parzelle ist Sache der Mieter.
- 4.4. Die Heckenpflege ist Sache des AST.
- 4.5. Es werden periodisch obligatorische Gaskontrollen auf Kosten der Mieter durchgeführt.

## 5. Vollzug

- 5.1. Der Stiftungsrat kann auf Gesuch schriftlich Ausnahmen bewilligen.
- 5.2. Der Stiftungsrat kann die Entfernung unerlaubter Bauten und Elemente anordnen.
- 5.3. Bei Widerhandlung gegen die Nutzungsordnung kann der Stiftungsrat nach schriftlicher Abmahnung den Mietvertrag vorzeitig auflösen.
- 5.4. Bei Vertragsende ist die Parzelle frei von jeglichen Gegenständen unter Vorbehalt der normalen Abnutzung im angetretenen Zustand abzugeben.
- 5.5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der «Allgemeinen Platzordnung» des Arbeiterstrandbades Tennwil.

**Arbeiterstrandbad Tennwil  
Der Stiftungsrat**